

**Statuten 14.08.2019
Verein Foodyblutt**

I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

Art 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Foodyblutt besteht mit Sitz in Basel ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art 2. Zweck

Der Verein will eine Plattform und einen Begegnungsort schaffen, wo sich Nutzer*innen Lebensmittel und andere Produkte des täglichen Bedarfs beschaffen können und ein Austausch und die Organisation hin zu einer ökologischen und solidarischen Ökonomie stattfinden kann. Materielle und immaterielle Güter werden nicht als Eigentum angesehen, sondern werden vom Verein und seinen Mitglieder*innen verwaltet - als Teil der heutigen und zukünftigen Bevölkerung im Raum Basel. Dabei fühlt sich der Verein und seine Mitglieder*innen folgenden Prinzipien verpflichtet:

- ¹ Zugang zu qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Lebensmitteln und anderen Produkten des täglichen Gebrauchs für Alle.
- ² Organisation und Verwaltung notwendiger Güter und Geschäfte in kollektiver Selbstverwaltung, ohne die Klassierung in Arbeitgebende und -nehmende.
- ³ Wirtschaften in möglichst lokalen, ressourcenschonenden und abfallvermeidenden Kreisläufen.
- ⁴ Fairer und würdevoller Umgang mit allen beteiligten Menschen, anderen Tieren und der Umwelt.
- ⁵ Schaffung des Begegnungsortes zur Vernetzung, kritischen Bildung, Möglichkeiten der Mitgestaltung und des Erweiterns des öffentlichen Raumes für alle Interessierten.
- ⁶ Kooperation statt Konkurrenz im Verhältnis mit ähnlichen Projekten oder bestehenden Strukturen - sofern beidseitig erwünscht.
- ⁷ Grösstmögliche Transparenz vereinsinterner Abläufe und Entscheidungen gegenüber Nutzer*innen und Öffentlichkeit.

Art 3. Mitgliedschaft

- ¹ Mitglied werden können natürliche Personen, welche die Statuten anerkennen und aktiv für den in Art. 2 genannten Zweck eintreten. Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe mit Angabe von Gründen verweigern. Vorbehalten ist der Rekurs an die Generalversammlung.
- ² Die Mitgliedschaft kann unter Beachtung einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Vereinsjahres gekündigt werden. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- ³ Mitglieder*innen können bei Verstössen gegen die Vereinsinteressen jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht während 30 Tagen nach der Mitteilung ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu.

II. Finanzielle Bestimmungen

Art 4. Mittel

Die Mittel, die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich sind, setzen sich aus der Summe allfälliger Mitgliedsbeiträgen, den Einnahmen und dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten, zinsfreien Darlehen und Zuwendungen Dritter zusammen.

Art. 5 Entschädigung

¹ Jegliche Form von privater Gewinnausschüttung an, oder Privatisierung der Produktionsmittel durch Mitglieder*innen des Vereins sind ausgeschlossen.

² Es besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld und Spesenersatz.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

1. Generalversammlung
2. Arbeitsgruppen
3. Vorstand
4. Revisionsstelle

Art. 7.1 Generalversammlung

¹ Einberufung

- Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres (= Vereinsjahr) statt. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email, mindestens 14 Tage im Voraus, zusammen mit der Traktandenliste, dem Jahresbericht und der Jahresrechnung.
- Verlangt mindestens der fünfte Teil der Vereinsmitglieder*innen oder der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung, so beruft sie der Vorstand schriftlich, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände und mindestens 14 Tage vor der Abhaltung ein.
- Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderung beizulegen.

² Befugnisse der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung.
- Annahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets und festsetzen von Mitgliedsbeiträgen.
- Behandlung von Anträgen, die mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden und traktandiert sind.
- Beschlussfassung zu Statutenänderungen.
- Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

³ Stimmrecht

- Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder*innen können sich durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Doch kann kein*e Bevollmächtigte*r mehr als ein Mitglied vertreten. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen.
- Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Anwesenden. Zwingende gesetzliche und änderungsgeschützte Bestimmungen dieser Statuten bleiben vorbehalten.
- Beschlüsse über Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüssen und Nichtaufnahmen (Art. 3) bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Anwesenden.
- Für die Auflösung des Vereins, die Teilung oder der Vereinigung mit anderen Körperschaften bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher Vereinsmitglieder*innen.
- Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und nur in Bezug auf traktandierete Geschäfte.

Art. 7.2 Arbeitsgruppen

Die einzelnen Arbeitsgruppen konstituieren sich selber und sind im Sinne des Vereins zuhanden der Generalversammlung tätig. Eine Vertretung im Vorstand ist erforderlich.

Art. 7.3 Vorstand

¹ Wahl

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitglieder*innen.
- Allfällige Arbeitsgruppen haben durch eine*n Vertreter*in im Vorstand vertreten zu sein.
- Die Vorstandsmitglieder*innen werden auf ein Vereinsjahr gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

² Beschlussfähigkeit

- Der Vorstand ist beschlussfähig in Abstimmung der Mehrheit seiner Mitglieder*innen.
- Es wird eine Diskussionskultur angestrebt, durch die grundsätzlich einvernehmliche Entscheidungen möglich sind. Das Bemühen um einen Beschluss, der von allen Mitglieder*innen des Vorstands getragen werden kann, hat Vorrang vor jeder Abstimmung. Nur für den Fall, dass trotz dieses Bemühens kein Konsens hergestellt werden kann, werden Beschlüsse in anonymer Abstimmung durch Stimmenmehrheit gefasst.

³ Befugnisse

- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und innen.
- Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu führen und den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern. Er hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
- Der Vorstand setzt Arbeitsgruppen ein.
- Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder Arbeitsgruppen übertragen sind.
- Der Vorstand ist für die Führung der Protokolle über Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz und für deren Kontrolle verantwortlich.
- Die Mitglieder*innen des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweit. Zudem ist er befugt, Beauftragten anderer Organe die Unterschriftsberechtigung zu erteilen.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst und wird kollektiv geführt.

Art. 7.4 Kontrollstelle

¹ Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres eine*n Rechnungsrevisor*in. Dieser Person obliegt die Pflicht, die Buchführung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung einen Revisorenbericht vorzulegen.

² Die Person darf dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist möglich.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Auflösung des Vereins und Verbleib des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einem Projekt gemäss Vereinszweck übergeben. Darüber entscheidet die Generalversammlung.

Art. 9 Geltung, Änderungen

¹ Die Bestimmungen dieser Statuten zur Ablehnung von Vereinseigentum, zur kollektiven Selbstverwaltung, zu den Konsensbemühungen und zur Vereinsauflösung können nicht entfernt oder abgemildert werden.

² Diese Statuten sind allen Mitglieder*innen bei ihrem Eintritt in den Verein auszuhändigen und von diesen durch ihre Unterschrift anzuerkennen. Ein Eintritt in den Verein ohne Unterschrift unter die Statuten ist nicht möglich.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14.08.2019 genehmigt worden und treten damit in Kraft.

Basel, den 14.08.2019

Livia Solèr

Aeneas Hürtimann

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'Livia Solèr' written in a cursive, flowing script. The signature on the right is 'Aeneas Hürtimann', also in a cursive style, with a prominent horizontal stroke at the end.